

## **BERATUNGSVORLAGE**

<b>Aktenzeichen</b>	<b>022.31; 020.06</b>
<b>Gemeinderatssitzung am</b>	23.03.2021
<b>Tagesordnungspunkt</b>	6 öffentlich
<b>Beratungsvorlage</b>	Nr. 17/2021
<b>Finanzposition</b>	
<b>HH-Ansatz</b>	
<b>Zur Verfügung stehende Mittel</b>	

---

### **Thema**

#### **Elternbeiträge für die Kindertages- und die Schulkindbetreuung**

- Erlass der regulären Beiträge für die Monate Januar und Februar 2021 wegen der Einschränkungen durch die Corona-Verordnung

#### **Beschlussvorschlag**

- 1) Der Gemeinderat beschließt den Erlass der regulären Kita- und Grundschulbetriebsgebühren für die Monate Januar und Februar 2021.
- 2) Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung wird pro Tag eine anteilige Gebühr von 1/20 des Monatsbetrags in Rechnung gestellt.

Grafenberg, den 10.03.2021

  
Volker Brodbeck  
Bürgermeister

## **Sachdarstellung und Begründung**

Auf der Grundlage der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) ist der reguläre Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Schulen im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis 21. Februar 2021 untersagt gewesen. Es wurde zwar eine Notbetreuung für Kinder gewährleistet, deren Eltern beide beruflich nicht abkömmlich waren, viele Eltern mussten jedoch die Betreuung Ihrer Kinder selbst organisieren und konnten durch die Schließung die Betreuungsleistungen nicht wie vereinbart erhalten.

Das Land hat empfohlen, die Eltern, welche die Betreuung nicht in Anspruch genommen haben, finanziell zu entlasten. Vom Finanzministerium gibt es die Zusage, dass für die Zeit vom 11. Januar bis 21. Februar 2021 eine Gebührenerstattung angestrebt wird. Dabei beabsichtigt das Land 80 Prozent der nicht erhobenen bzw. der zu erstattenden Elternbeiträge zu tragen. Die Gemeinden übernehmen demnach die restlichen 20 Prozent. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die Elternbeiträge für die Monate Januar und Februar 2021 zu erlassen, wenn die Kinder in dieser Zeit weder im Kindergarten noch in der Schule betreut wurden.

### **Berechnung der Notbetreuung**

Die von Eltern im Einzelfall in Anspruch genommene Notbetreuung während der Kita- und Schulschließungen wird in Rechnung gestellt. Die Gemeinde folgt hier einer klaren Empfehlung des Gemeindetages Baden-Württemberg, welcher darauf hingewiesen hat, dass es geboten ist, Gebühren für die Notbetreuung zu erheben.

#### **Notbetreuung im Kindergarten**

Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung wird pro Tag eine anteilige Gebühr von 1/20 des Monatsbetrags in Rechnung gestellt. Ein Essensgeld fällt nur dann an, wenn das Kind tatsächlich am Mittagessen teilgenommen hat.

#### **Notbetreuung in der Grundschule**

Auch hier wird für die Inanspruchnahme der Notbetreuung pro Tag eine anteilige Gebühr von 1/20 des Monatsbetrags für jeden tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsbaustein der Früh-, oder Nachmittagsbetreuung in Rechnung gestellt. Da in der Schule kein Mittagessen während der Notbetreuung stattgefunden hat, werden diese Kosten storniert.

Die Verwaltung sieht in diesem Vorschlag einen praktikablen und vertretbaren Kompromiss, bei dem die tatsächliche Betreuung in Rechnung gestellt wird und die

Gemeinde so zumindest einen geringen Teil der Kosten abdecken kann. Da es keine Vorgaben für diese Vorgehensweise gibt, sollte die einheitliche Vorgehensweise im Umland unterstützt werden.

### Kosten und Finanzierung

Legt man die Sollstellung für Januar und Februar 2021 zugrunde, so ist im Bereich der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung mit einem vorläufigen Minderertrag von 17.236,12 Euro zu rechnen. Davon entfallen 15.375,12 Euro auf den Bereich der Kindertagespflege und der Rest auf die Schulkindbetreuung. Wenn das Land wie angekündigt 80 Prozent der ausgefallenen Betreuungsgebühren übernimmt, würden bei der Gemeinde Mehrausgaben in Höhe von 3.447,22 Euro verbleiben.